KI-03-137 Künstliche Intelligenz mit dem Menschen im Mittelpunkt

Antragsteller*in: BAG Wirtschaft und Finanzen
Beschlussdatum: 09.11.2026

Änderungsantrag zu KI-03

Von Zeile 136 bis 138 einfügen:
Rechenzentren müssen vorrangig dort gebaut werden, wo ihre Abwärme sinnvoll genutzt werden kann und ausreichend Strom- und Netzkapazitäten vorhanden sind. Um die dort verarbeiteten Daten gegen Durchgriffsrechte zu schützen, die u.a. aus dem US Cloud Act resultieren, müssen US-Akteure auch von Betreiber- und Dienstleistungsverträgen dieser Rechenzentren ausgeschlossen werden, falls die Verträge Zugang zu den Daten oder zum Verschlüsselungsschlüssel beinhalten. Sicherheitsrelevante Rechenzentren müssen in europäischem Besitz sein.

Begründung

Standort eines Rechenzentrums in Europa und europäischer Besitz bieten keinen ausreichenden Schutz vor den Durchgriffsrechten auf die dort verarbeiteten Daten, die aus dem US Cloud Act resultieren können. Dafür ist auch wichtig zu wissen, wer die Rechenzentren betreibt und wer welche Dienstleistungen im Zentrum anbietet (Colocation ist ein anderer Fall als wenn z.B. Backup Lösungen angeboten werden, bei ersterem gilt der Cloud Act nicht, bei zweitem sehr wohl), ob Managed-Service- oder
Wartungsverträge mit US-Akteuren abgeschlossen werden und ob sie einen Datenzugriff einschließen, sowie wer die Verschlüsselungsschlüssel verwaltet.